

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 64 (1991)

**Heft:** 5

  

**Artikel:** Die Armee als notwendiges Mittel zum Verwirklichen der Staatszwecke

**Autor:** Morger, Jürg

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-519665>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Armee als notwendiges Mittel zum Verwirklichen der Staatszwecke

---

*Heute mehr denn je beherrscht das Sicherheitsdenken unsere zwischenstaatlichen Beziehungen. Als Kleinstaat, umgeben von militärisch hochgerüsteten Staaten, die unter sich in dauerndem ideologischem, wirtschaftlichem und technischem Konkurrenzkampf stehen, gehört die Schweiz in zunehmendem Masse zum Kreis der bedrohten Nationen. Politische Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit sind dauernd latent bedroht, und unsere Politik der Neutralität stellt die Existenz der Eigenstaatlichkeit in Frage, da wir in einem bewaffneten Konflikt vorerst nicht auf Unterstützung seitens einer internationalen Verteidigungsorganisation bauen können, sondern uns nach dem Grundsatz der Selbsthilfe verteidigen müssen.*

Ausgehend von der einen staatlichen Zielsetzung, der Wahrung der Unabhängigkeit nach aussen, hat unsere Verteidigungspolitik in erster Linie die Voraussetzungen zu schaffen, die unserem Land ein möglichst hohes Mass an Sicherheit gewährleisten und unserer Bevölkerung Überlebenaussichten und einen Weiterbestand in sozial geordneten Verhältnissen bieten.

Das umfassendste und zweifellos wirksamste Mittel zum Erreichen des einen Staatszweckes, der Wahrung der territorialen Unversehrtheit des Landes, ist das Heer als die «organisierte Zusammenfassung aller tauglichen Kräfte und technischen Hilfsmittel», das auf dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut ist. Dieser Grundsatz lässt sich mit folgenden Worten umschreiben: «In der kleinstaatlichen, demokratischen und von starken Nachbarn umgebenen Alpenrepublik ist die allgemeine Wehrpflicht mit Überlegungen nicht nur historischer, sondern auch rechtspolitischer und strategischer Art begründet. Wer in einem geordneten Rechtsstaat mit den Vorteilen eines Höchstmasses von persönlicher Freiheit leben darf, hat seinen Beitrag zum Schutze dieses Staates zu leisten.»

Damit ist aber keineswegs gesagt, dass die Armee das einzige Mittel zum Schutze des Landes vor gegnerischen Angriffen ist. Denn die Landesverteidigung eines Kleinstaates darf sich nicht allein auf militärische Vorbereitung stützen, sondern es müssen alle Möglichkeiten auf politischem, wirtschaftlichem, technischem und sozialem Gebiet ausgeschöpft werden. Nur so besteht eine reale Chance zu überdauern. Da aber die Armee das wirksamste Machtmittel in einem Staat ist, darf sie nach dem im Verwaltungsrecht geltenden Grundsatz der Verhältnis-

mässigkeit der Mittel nur dann eingesetzt werden, wenn alle anderen, weniger einschneidenden Massnahmen versagt haben und insbesondere dann, wenn die Existenz eines Staates als solche in Frage gestellt ist.

Aufgabe der Armee ist aber nicht nur, die Schweiz gegen bewaffnete Angriffe seitens eines kriegführenden Staates zu verteidigen, sondern ihr obliegt auch die verfassungsrechtliche Pflicht, nötigenfalls Ruhe und Ordnung im Innern des Landes mit Gewalt aufrecht zu erhalten. Tritt in solchen Fällen das Militär an die Stelle der Zivilbehörden, wird das bürgerliche Verwaltungsrecht durch das strengere Militärrecht suspendiert, und der Bürger kann sich gegenüber der Militärgewalt nicht auf das sonst geltende Verwaltungsrecht stützen.

Andererseits braucht das Heer nicht zwingend nur für die primären Staatszwecke, d.h. für die bewaffnete Verteidigung der gegebenen verfassungsmässigen und gesetzlichen Einrichtungen gegen gewaltsame Angriffe oder für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern des Landes aufgeboten zu werden. Einsätze zugunsten der Öffentlichkeit, wie sie in diesem Jahr stattfinden werden oder bereits stattfanden, lassen sich durchaus in den Auftrag der Armee einschliessen. Denn weder in der Verfassung noch in der Militärorganisation noch in einem andern Bundeserlass ist der Aufgabenbereich der Armee abschliessend aufgeführt.

*Fourier Jürg Morger, Wallisellen*